

SVBL 1/2008

Amtlicher Teil

Termine für die Abiturprüfungen 2009

RdErl. d. MK v. 5.12.2007 – 33-83213

1. Gemäß Nr. 3.1 EB-AVO-GOFAK und Nr. 4.1 EB-AVO-WaNi werden die Termine für die Abiturprüfungen 2009 in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium, im Kolleg, an Freien Waldorfschulen und für die Nichtschülerabiturprüfung wie folgt festgesetzt:

- a) Ende des vierten Schulhalbjahres
der Qualifikationsphase Fr, 27.3.2009
- b) Prüfung in den schriftlichen
Prüfungsfächern (Haupttermin) Fr, 17.4. - Do, 7.5.2009
- c) Prüfung in den mündlichen
Prüfungsfächern Mo, 4.5. - Fr, 15.5.2009) 2)
- d) Prüfung in den schriftlichen
Prüfungsfächern Fr, 8.5. - Di, 19.5.2009 und
(1. Nachschreibtermin) Mo, 25.5. - Mi, 3.6.2009
- e) mündliche Prüfung in den
schriftlichen Prüfungsfächern Mo, 15.6. - Mi, 17.6.2009) 2)
- f) Aushändigung der
Abiturzeugnisse Do, 18.6. - Sa, 20.6.2009

1) beim Nichtschülerabitur: Mi, 10.6.- Sa, 13.6.2009

2) an Freien Waldorfschulen: Do, 11.6. - Mi, 17.6.2009

2. Für den Haupttermin nach Nr. 1 b gilt für die Prüfungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung folgende Reihenfolge:

Fr	17.4.2009	Deutsch
Sa	18.4.2009	Latein
Mo	20.4.2009	Politik-Wirtschaft
Di	21.4.2009	Griechisch, Spanisch
Mi	22.4.2009	Mathematik
Do	23.4.2009	Sport, Informatik
Fr	24.4.2009	Französisch
Sa	25.4.2009	Geschichte
Mo	27.4.2009	Englisch
Di	28.4.2009	Kunst, 1. Prüfungsfach an Fachgymnasien
Mi	29.4.2009	Chemie

Do 30.4.2009 Musik, Volkswirtschaft an Fachgymnasien, Betriebs- und Volkswirtschaft an Fachgymnasien

Mo	4.5.2009	Biologie
Di	5.5.2009	ev. Religion, kath. Religion
Mi	6.5.2009	Physik
Do	7.5.2009	Erdkunde

3. Für den 1. Nachschreibtermin nach Nr. 1 d gilt für die Prüfungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung folgende Reihenfolge:

Fr	8.5.2009	Deutsch
Sa	9.5.2009	Griechisch, Spanisch
Mo	11.5.2009	Politik-Wirtschaft
Di	12.5.2009	Latein, 1. Prüfungsfach an Fachgymnasien
Mi	13.5.2009	Mathematik

Do	14.5.2009	Französisch
Fr	15.5.2009	Geschichte
Sa	16.5.2009	Sport, Informatik
Mo	18.5.2009	Englisch
Di	19.5.2009	Kunst, Volkswirtschaft an Fachgymnasien, Betriebs- und Volkswirtschaft an Fachgymnasien
Mo	25.5.2009	Biologie
Di	26.5.2009	Chemie
Mi	27.5.2009	Musik
Do	28.5.2009	ev. Religion, kath. Religion
Fr	29.5.2009	Physik
Mi	3.6.2009	Erdkunde

4. Für die Prüfungsfächer ohne landesweit einheitliche Aufgabenstellung sowie für die Schülerinnen und Schüler, die eine schriftliche Abiturprüfung ohne landesweit einheitliche Aufgabenstellung zu absolvieren haben, legen die Schulen die einzelnen Termine für die schriftliche Abiturprüfung im Rahmen der in Nr. 1 gesetzten Zeiträume fest. Der Termin für die Einreichung der Aufgabenvorschläge bei der Schulbehörde für diese Prüfungsfächer ist Mo, 16.2.2009.

5. Weitere erforderliche Termine (z. B. 2. Nachschreibtermin) legen die Schulen fest.

Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule

RdErl. d. MK v. 14.12.2007 - 12.4 - 80 101- 2 -

VORIS 22410 -

1 Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung

1.1 Budget

Die Schulen erhalten

- ein Basis-Budget,
- ggf. ein erhöhtes Budget und
- ggf. Einnahmen von Dritten.

1.2 Umfang des Budgets

1.2.1 Basisbudget

Das Basis-Budget der Schulen staffelt sich je Soll-Vollzeitlehrereinheit (Soll-VZLE) wie folgt:

Von Soll-VZLE Bis Soll-VLZE Je Soll-VZLE

00,001 10,000 250 Euro

10,001 20,000 210 Euro

20,001 30,000 170 Euro

30,001 40,000 130 Euro

Über 40,00 ... 090 Euro

Das Basisbudget wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

(Beispiel für eine Schule mit 22,815 Soll-VZLE = 5.079 Euro

und zwar 2.500 für die ersten 10 Soll-VZLE, 2.100 Euro für die nächsten

10 Soll-VZLE und 478,55 Euro für die nächsten 2,815 Soll-VZLE)

Kleine Schulen erhalten mindestens 800 Euro.

Grundlage für die Ermittlung des Budgets zum Beginn des Haushaltsjahres sind die Soll-VZLE der Schulstatistik für das dann lfd. Schuljahr. Veränderungen bei der Zahl der Soll-VZLE bleiben im lfd. Haushaltsjahr unberücksichtigt. Die Soll-VZLE je Schule werden mit einem Wert von drei Nachkommastellen ermittelt.

Im erhöhten Budget der Schulen die am Modellversuch „Personalkostenbudgetierung an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen“ (PKB-Schulen) teilnehmen, ist dieses Basisbudget bereits enthalten.

1.2.2 Erhöhtes Budget

Ein erhöhtes Budget erhalten

- die Ganztagschulen, die Lehrerstunden kapitalisiert haben,

– Grundschulen – ohne Volle Halbtagschulen – und
– Schulen, die an den Modellversuchen „PKB-Schulen“ oder „Erweiterte Eigenverantwortung in Schulen und Qualitätsvergleiche in Bildungsregionen und Netzwerken“ teilnehmen.
Das erhöhte Budget wird vorläufig noch nach den bisherigen Verteilerschlüsseln ermittelt.

1.2.2 Einnahmen

Einnahmen von Dritten, die die Schulen für das Budget erhalten, erhöhen den Ausgaberrahmen, der erst in Anspruch genommen werden darf, wenn die Einnahmen im Kassensystem des Landes eingegangen sind.

1.3 Veränderungen

Bei Schließung von Schulen im Haushaltsjahr beträgt das Budget 7/12; bei Neugründungen 5/12 des Jahresbetrags. Bei der Teilung von Schulen zum Beginn des neuen Schuljahres sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Haushaltsjahres (einschl. zugewiesener Reste) anteilig zu verteilen.

1.4 Keine Überschreitung

Eine Überschreitung der Budgetmittel oder ein Vorgriff auf künftige Haushaltsjahre ist nicht zulässig.

2 Verwendung des Budgets; Buchungen

2.1 Verwendung des Budgets

Das Budget ist für alle Landesaufgaben – insbesondere für die Qualifizierung und unterrichtsbezogene Maßnahmen (Ausgaben nach 2.2 – einschl. Fortbildung der Eltern- und Schülervereine in den Schulvorständen –, Mehrarbeit, Arbeitsverträge mit Pensionären usw.) – bestimmt. Sofern im Landeshaushalt an anderer Stelle besondere Mittel veranschlagt sind, können die Schulen zur Erfüllung ihrer Ziele dafür das Budget einsetzen (z. B. Erhöhung der Arbeitszeit von Teilzeitkräften).

Die Regelungen zur Verwendung der Mittel für Schulträgeraufgaben ist nur bei Modellversuchen gem. § 113 a NSchG zulässig (zzt. nur für „PKB-Schulen“).

Die Schulen verwenden die zugewiesenen Landesmittel im Rahmen der für die Aufgabenwahrnehmung gültigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Haushaltswirtschaftliche Regelungen – z. B. das Besserstellungsverbot – und der RdErl. vom 31.5.2007 – Nds. MBl. S. 487 – zu den dienstrechtlichen Befugnissen sind zu beachten.

Die Schulleiterin / der Schulleiter ist gem. § 43 Abs. 4 Nr. 3 NSchG verantwortlich für die Bewirtschaftung des Budgets (§ 32 Abs. 4 NSchG), auch wenn sie bzw. er die Aufgaben delegiert.

2.2 Mindestens wahrzunehmende Aufgaben

In das Budget wurden die Mittel für folgende Aufgabenbereiche verlagert:

- Reisekosten für Schulfahrten,
- Schulinterne Fortbildung,
- Ganztagschulen – Budget
- Verlässlichkeit der Grundschule
- Modellversuche
- Personalkostenbudgetierung an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen
- Erweiterte Eigenverantwortung an Schulen und Qualitätsvergleiche in Bildungsregionen und Netzwerken.

Diese Zuständigkeiten sind von den Schulen weiterhin wahrzunehmen. Neben den Budgetmitteln werden dafür keine zusätzlichen Landesmittel zur Verfügung gestellt.

In Modellversuchen müssen die Schulen ihre Ausgaben so festlegen, dass nach Beendigung des Modellversuchs keine Dauerbelastungen bestehen (z. B. nur befristete Arbeitsverträge).

In den Vorgaben für Modellversuche können weitere Regelungen getroffen werden.

2.3 Buchungen

In Übersichten sind alle das Budget betreffenden Daten vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet zu erfassen (z. B. Höhe des Budgets, Zahlungen durch das Nds. Landesamt für Bezüge und Versorgung [NLBV] und die Landesschulbehörde [LSchB]).

Die Übersichten sind aufzuwahren.

2.4 Buchungsstellen

Bei Zahlungen (Ein- und Auszahlungen) durch das NLBV oder die LSchB sind diesen Buchungsstellen mitzuteilen. Buchungsstellen setzen sich zusammen aus einem Kapitel und einem Titel (z. B. 0710 – 427 63 für Personalausgaben an befristet beschäftigten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grundschulen).

Durch die geringe Zahl an Buchungsstellen soll einerseits die Arbeit in den Schulen vereinfacht und andererseits verdeutlicht werden, dass die Schule nur ein einheitliches Budget bewirtschaftet.

2.4.1 Kapitel:

0710 – Grundschulen und Grund- und Hauptschulen sowie Grund-, Haupt-, und Realschulen (§ 106 Abs. 4 NSchG)

0711 – Förderschulen und ggf. mit Förderschulen verbundene Schulen (§ 106 Abs. 4 NSchG)

0712 – Hauptschulen und Haupt- und Realschulen (§ 106 Abs. 4 NSchG)

0713 – Realschulen

0714 – Gymnasien

0718 – Gesamtschulen

0720 – berufsbildende Schulen

2.4.2 Titel:

119 63 – Vermischte Einnahmen –

Bei diesem Titel sind alle Einnahmen (z. B. Spenden, Ersatzleistungen), mit Ausnahme der Einnahmen bei den Titeln 111 63 und 236 63, zu buchen.

427 63 – Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse

428 63 – Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse (insbesondere für die Verlässlichkeit der Grundschule)

Hier sind auch Mehrarbeitsvergütungen und Erhöhungen der Arbeitszeit für unbefristet Beschäftigte zu buchen, die aus dem Budget gezahlt werden.

547 63 – Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben

Bei diesem Titel sind grundsätzlich alle sonstigen Zahlungen der Schule zu buchen (z. B. Kooperationsverträge, Honorare aufgrund von Rechnungen, Reisekosten).

Für besonders nachzuweisende Zahlungen stehen weiterhin folgende Titel zur Verfügung:

236 63 – Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit

633 63 – Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Bei diesem Titel sind Zahlungen an den Schulträger für die Bewirtschaftung eines gemeinsamen Budgets gem. § 113 a NSchG über den Haushalt des Schulträgers zu buchen.

Nur für berufsbildende Schulen

111 63 – Schülerentgelte gem. §§ 15, 54 Abs. 3 und 4 NSchG

546 63 – Verwaltungsausgaben der Schulen aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG

Ein Sechstel der Einnahmen bei Titel 111 63 wird nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG den betroffenen Schulen für Verwaltungsausgaben zur Verfügung gestellt.

632 63 – Erstattungen von Schülerentgelten an kommunale Schulträger

Ein Sechstel der Einnahmen bei Titel 111 63 ist nach § 54 Abs. 5 NSchG an kommunale Schulträger zu erstatten.

Die landeseigenen Schulen buchen auf entsprechenden Buchungsstellen der Titelgruppe 61 und 64.

2.5 Dienst- und Arbeitsverhältnisse

Beamtenverhältnisse dürfen zu Lasten des Budgets nicht begründet oder geändert werden.

Bei der Einstellung von Personal – mit Ausnahme der Einstellung von Lehrkräften – sind die Regelungen zum Einstellungsstopp zu beachten – RdErl. d. MF v. 19.12.2006 – 12-00

22.10/2007-(Nds. MBl. 2007 S. 51) –. Anträge auf Ausnahme vom Einstellungsstopp sind unter Vorlage der vorher einzuholenden Freigabe durch die JobBörse über die LSchB beim MK zu stellen.

3 Unterstützung

3.1 Landesschulbehörde (LSchB)

Die LSchB unterstützt die Schulen. Sie achtet darauf, dass die Eigenverantwortlichkeit der Schule nicht beeinträchtigt wird (§ 121 NSchG).

Die LSchB ermittelt das Budget der Schule (insbesondere das erhöhte Budget) und informiert die Schule. Weiterhin werden von ihr sämtliche Zahlungen abgewickelt mit Ausnahme der Zahlungen, für die das NLBV zuständig ist.

3.2 Nds. Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV).

Die Auszahlung von Bezügen (Titel 427 63 und 428 63) erfolgt ausschließlich durch das NLBV.

Die Schule teilt dem NLBV mit der Übersendung der zahlungsbegründenden Unterlagen die erforderlichen haushaltswirtschaftlichen Angaben (Kapitel, Titel, Finanzkreisnummer usw.) mit. Das NLBV unterrichtet die Schule monatlich mit einer Brutto-Personalkostenliste über die zulasten des Schulbudgets geleisteten Ausgaben.

4 Nachweis der Budgetverwendung

Eine Aufstellung über die Gesamteinnahmen und -ausgaben je Titel ist der LSchB bis zum 15.1. des Folgejahres zu übersenden. In dieser Aufstellung müssen auch die Buchungen des NLBV erfasst sein. Nur anhand dieser Abrechnung kann die LSchB die Haushaltsreste ermitteln und dann den Schulen zur Verfügung stellen.

Die Rechnungslegung gegenüber dem Schulvorstand (§ 43 Abs. 4 Nr. 3 bzw. § 38 a Abs. 3 NSchG) erfolgt unabhängig von diesen Regelungen.

4.1 Reste

90 v. H. der am Jahresende nicht verausgabten Budgetmittel werden automatisch in das Folgejahr übertragen. Dadurch wird eine Planungssicherheit für die Schulen geschaffen

5 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1.1.2008 in Kraft. (Dieser Erlass gilt nicht für die ProReKo-Schulen).

Arbeitszeit der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Betreuungskräfte an Förderschulen bzw. in der sonderpädagogischen Förderung

RdErl. d. MK v. 15.11.2007 – 14 – 03070 (19) –

VORIS 20460

Bezug: Erlass vom 15.12.1983 – 104-03211/24 (6) – (n. v.)

Der arbeitszeitliche Einsatz der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Betreuungskräfte bedarf nach wie vor einer realitätsbezogenen Regelung. Im Hinblick auf das Ruhen des Schulbetriebs in den Ferien ist es grundsätzlich ausgeschlossen, die berufsspezifische Beschäftigung dieser Bediensteten in diesem Zeitraum sicherzustellen, weshalb die durch die diesbezügliche Freistellung von der Arbeitsleistung gewährten Schulfertage (Schulfertageüberhang), die über den individuellen Erholungsurlaubsanspruch und ggf. den zu gewährenden Zusatzurlaub hinausgehen, während der Schulzeit (Unterrichtszeit) durch eine erhöhte wöchentliche Arbeitszeit auszugleichen sind. Auf den Bezugserlass wird insoweit hingewiesen.

Beim Abschluss neuer Arbeitsverträge ist im Rahmen der Arbeitszeitvereinbarungen nach § 6 TV-L die wöchentliche Arbeitszeit in der Unterrichtszeit nach der folgenden neuen Berechnungsformel zu ermitteln:

Individuelle Arbeitszeitverpflichtung + Stunden für weitere Tätigkeiten * 190 Schultage
Arbeitstage/Jahr – Urlaubstage – Zusatzurlaub

Der Umfang der zusätzlichen Arbeitszeitverpflichtung, die als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag zu vereinbaren ist, wird in einem zweiten Schritt wie folgt errechnet:

Individuelle Arbeitszeitverpflichtung + Stunden für weitere Tätigkeiten – wöchentliche Arbeitszeit

Die individuelle Arbeitszeitverpflichtung ist die nach den Berechnungsgrundlagen der einschlägigen Erlasse höchstmögliche Stundenzahl, die mit der oder dem Beschäftigten vereinbart werden kann; sie entspricht der Anwesenheitszeit der Schülerinnen und Schüler in der Schule.

Bei einem Teilzeitbeschäftigungsumfang von 31,5 Stunden/ Woche sind fünf Stunden für weitere Tätigkeiten zugrunde zulegen, die sich linear bei einem höheren Beschäftigungsumfang erhöhen und bei einem geringeren Beschäftigungsumfang

vermindern. Bei einem Teilzeitbeschäftigungsumfang von weniger als 26 Stunden/Woche wird folgender Stundenumfang für weitere Tätigkeiten festgelegt:

Teilzeitbeschäftigungsumfang in Stunden/Woche	Stunden für weitere Tätigkeiten
weniger als 15,5	2,5
15,5 bis 19	3
19,5 bis 23	3,5
23,5 bis 25,5	4

Bei einer Änderung der bestehenden Arbeitsverträge ist darauf hinzuwirken, dass die getroffenen arbeitszeitlichen Vereinbarungen entsprechend geändert werden. Dieser Erlass tritt am 1.2.2008 in Kraft. Der Bezugserslass ist von diesem Zeitpunkt an nicht mehr anzuwenden.

Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten an Schulen in Niedersachsen im Schuljahr 2008/2009

RdErl. d. MK v. 20.11.2007 - 47-50 123/2-1 -

Im Schuljahr 2008/2009 werden voraussichtlich insgesamt 107

Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten nach Niedersachsen kommen, und zwar im Wesentlichen für Englisch und Französisch, in geringerer Anzahl für Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Ungarisch und Polnisch.

Die Assistenzzeit beginnt mit der jeweiligen Einführungstagung im September bzw. Oktober 2008. Ausnahme: Zweitjahreskandidaten – diese beginnen ihre Assistenzzeit gemäß Absprache mit der zuständigen Behörde.

Das Assistenzjahr endet für FSA aus USA am 30.6.2009 (bzw. letzter Schultag vor den Sommerferien), für FSA aus UK am 31.5.2009 oder 28.2.2009 und für alle anderen FSA am 31.5.2009.

Die ausländischen Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten erteilen keinen eigenverantwortlichen Unterricht. Sie sollen als Helfer der Fremdsprachenlehrkraft der Schule zur Belegung und Förderung des Unterrichts beitragen, um die Schülerinnen und Schüler in ihrer Sprechfertigkeit zu fördern. Dazu bieten sich in erster Linie, dem Alter der Schülerinnen und Schüler angemessen, Sprechübungen und Konversation in kleinen Gruppen an. Die Arbeit der Assistentinnen und Assistenten erfolgt in enger Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft der betreffenden Fremdsprache. Es ist dringend erforderlich, dass ein Mitglied des Lehrerkollegiums die Betreuung des ausländischen Gastes übernimmt und ihn in allen auftretenden Fragen berät.

Der Einsatz der Fremdsprachenassistentin oder des Fremdsprachenassistenten darf zwölf Wochenstunden nicht überschreiten. Die Assistentinnen und Assistenten erhalten aus Landesmitteln einen monatlichen Zuschuss von zurzeit 703 Euro (netto).

Die Schulen werden gebeten, den zuständigen Abteilungen der Landesschulbehörde Niedersachsen bis zum 1.4.2008

zu melden, ob sie eine Fremdsprachenassistentin oder einen Fremdsprachenassistenten aufnehmen wollen. Dabei wird um folgende Angaben gebeten:

- getrennt für Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Ungarisch, Polnisch und nach Schulform unterteilt;
- vollständige Anschrift der Schule (einschließlich Telefon, E-Mail und Fax);
- Angabe, ob eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist;
- Angabe, ob bereits früher Fremdsprachenassistentinnen oder Fremdsprachenassistenten an der Schule tätig waren;
- ggf. Angabe des weiteren Faches, für das eine Fremdsprachenassistentin oder ein Fremdsprachenassistent gewünscht wird.

Auf jeden Fall ist auch anzugeben, ob im Falle eines Rücktrittes eine Ersatzkandidatin oder ein Ersatzkandidat gewünscht wird.

Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten, die einen Unterhaltszuschuss vom Land Niedersachsen oder vom Auswärtigen Amt erhalten, können Schulen in freier Trägerschaft nicht zugewiesen werden. Falls diese Schulen dennoch an der Zuweisung einer Fremdsprachenassistentin oder eines Fremdsprachenassistenten interessiert sind, muss der jeweilige Schulträger die Zahlung des Unterhaltszuschusses übernehmen. Die Schulen können dann wie öffentliche Schulen die Zuweisung einer Fremdsprachenassistentin oder eines Fremdsprachenassistenten beantragen. Dabei müssen sie erklären, dass der Unterhaltszuschuss vom Schulträger gezahlt wird. Ein entsprechender Antrag wäre ebenfalls bis zum 1.4.2008 an das Niedersächsische Kultusministerium zu richten.

Die Verteilung der Assistentinnen und Assistenten wird erfolgen, sobald die Bewerbungen im Niedersächsischen Kultusministerium vorliegen (voraussichtlich Ende Mai 2008).

Neue Kurse

I. Implementation von Kerncurricula in der Grundschule, Hauptschule, Realschule und Förderschule

hier: Multiplikatorenfortbildung in Mathematik

Seit dem 1.8.2006 gelten in den Grund-, Förder-, Haupt- und Realschulen Niedersachsens für Mathematik neue Kerncurricula, die den Rahmen für den Unterricht festlegen. Die Umsetzung der neuen Lehrpläne wird ab 2007 durch einen kleinen Kreis an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren unterstützt und begleitet. Es ist geplant, weitere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auszubilden.

Multiplikatorenfortbildung (Planungsstand)

Teilnehmerkreis: Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen

Tagungsort: Bad Nenndorf, Hotel Convention

Zeitraum: 14.4.2008 bis 18.4.2008

Die Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren findet in einem Wochenkurs statt. Sie bezieht sich sowohl auf allgemeine Grundlagen als auch auf fachspezifische Besonderheiten der Kerncurricula. Zur Durchführung schulinterner und regionaler Kurse werden sowohl inhaltliche als auch methodische Kompetenzen erworben.

Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sollten eine Fachausbildung in Mathematik besitzen oder über gesicherte Fachkenntnisse verfügen und dieses Fach gegenwärtig auch unterrichten. Wünschenswert sind weiterhin Erfahrungen in der Moderation von Kursen in der Lehrerfortbildung, von Fachkonferenzen o. ä..

Anmeldung

Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung verbunden, an der NiLS-Qualifizierung teilzunehmen. Weiterhin verpflichten sich die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Durchführung regionaler Kurse. Sie stehen nach Absprache einzelnen oder mehreren Schulen für Fortbildungsveranstaltungen zum Kerncurriculum zur Verfügung. Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erhalten für die Durchführung der regionalen Veranstaltungen eine finanzielle Entschädigung. Anrechnungsstunden können nicht gewährt werden.

Interessierte Lehrkräfte können sich bis zum 20.2.2008 beim NiLS anmelden (Anmeldeformular und Bereitschaftserklärung: www.nibis.de/nibis.phtml?menid=203).

Rückfragen an:

E-Mail: Heidmarie.Ballasch@mk.niedersachsen.de

Tel.: Tel. 05 11 / 1 20 -72 80 (Grundschule)

E-Mail: Roland.Henke@mk.niedersachsen.de

Tel.: 05 11 / 1 20 -72 59 (HS, RS, Förderschule)

für das NiLS:

E-Mail: gaschler@nils.nibis.de

Tel.: 0 51 21 / 16 95 -2 79

II. Weiterbildungsmaßnahme

„Darstellendes Spiel für die Sekundarbereiche I und II“

In der Weiterbildungsmaßnahme erwerben die teilnehmenden Lehrkräfte eine allgemeine und eine stufenbezogene Grundqualifikation, die die Voraussetzungen für die Arbeit mit den Inhalten und den Methoden des Darstellenden Spiels schafft: in Arbeitsgemeinschaften, in Projekten, in anderen Unterrichtsfächern (z. B. Musik, Kunst, Deutsch, Fremdsprachen, Sport) und vor allem für die Arbeit in der Sekundarstufe II als drittem musisch-künstlerischen Fach und in der Sekundarstufe I im Rahmen des Wahlpflichtangebots.

Für die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt, mit dem die Qualifikation für den Unterricht im Fach „Darstellendes Spiel“ in den Sekundarbereichen I und II bescheinigt wird.

Eine ausführliche Darstellung der Angebote kann unter www.nibis.ni.schule.de abgerufen werden (Pfad: Themen / Allgemeinbildung / Fächer / Darstellendes Spiel). Ansprechpartner beim NiLS ist: Thomas Sander, Tel.: 0 51 21 / 16 95 -2 77 (nur montags), E-Mail: sander@nils.nibis.de .

Die Maßnahme wird in regionalisierter Form durchgeführt. Folgende Kurse werden angeboten:

Fortbildungsregion 7 – Hannover Stadt / Hannover Land

Anbieter

Theaterpädagogisches Zentrum (TPZ) und Zentrale Einrichtung für Weiterbildung (ZEW)

Termin/Dauer

Die Weiterbildung beginnt am 4.4.2008/5.4.2008. Sie wird über einen Zeitraum von einem Jahr durchgeführt.

Information/Anmeldung

Dipl.-Päd. Britta Orzol,

Tel.: 05 11 / 7 62 -1 91 08, Fax: 05 11 / 7 62 -56 86,

E-Mail: b.orzol@zew.uni-hannover.de

Fortbildungsregion 8 – Hameln / Hildesheim / Holzminden

Anbieter

Akademie des Augenblicks

Termin/Dauer

Die Fortbildung beginnt im Januar 2008 und endet im Mai 2009.

Information/Anmeldung

Thomas Aye, Tel.: 0 30 / 68 08 77 91

Fortbildungsregion 13/14/15 – Osnabrück / Grafschaft Bentheim / Emsland / Cloppenburg / Vechta

Anbieter

Katholische Akademie Stapelfeld

Termin/Dauer

Die Fortbildung ist auf zwei Jahre angelegt und beginnt am 29.2.2008/1.3.2008.

Kontakt

Bernd Kleyboldt, HVS Kardinal-von-Galen-Haus,

Tel.: 0 44 71 / 1 88 -0

III. Weiterbildungsmaßnahme

„Praxiskompetenz im Technikunterricht“

Die in Zusammenarbeit der Stiftung NiedersachsenMetall, dem Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft gemeinnützige GmbH (BNW) – Akademie Schule und Wirtschaft – und dem Institut für Technische Bildung (ITB) der Universität Oldenburg entwickelte Weiterbildung für das Fach Technik wurde eng mit dem NiLS abgestimmt. Sie ermöglicht den Erwerb des Zertifikats über die Unterrichtsbefähigung für das Fach Technik im Sekundarbereich I an allgemein bildenden Schulen.

Die Maßnahme wurde als Pilotprojekt erfolgreich regional im Bereich der Landesschulbehörde, Standort Braunschweig, erprobt und kann jetzt im Bereich der Landesschulbehörde, Standort Hannover, angeboten werden.

Die Mitwirkung der unten genannten Firmen gewährleistet eine enge Verbindung zwischen Theorie und moderner betrieblicher Praxis. Die Module sehen jeweils vor:

– Vermittlung didaktischer und methodischer Grundlagen

- Vermittlung technikwissenschaftlicher Grundlagen
- Entwickeln und Üben von Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Technik unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit

Jedes Modul enthält mindestens eine Aufgabenstellung, die Lehrerinnen und Lehrer problemlos in den Technikunterricht der allgemein bildenden Schule übertragen können. Der erste Durchgang im Bereich Hannover ist gegenwärtig mit folgenden Themen und Terminen geplant:

Modul 1

BBS 6: „Maschinenschein Holz und Einführung in die Fachdidaktik“, 11.2.2008 - 14.2.2008

Modul 2

Continental AG: „Einführung in die Stoff verarbeitenden Systeme“, 11.3.2008 - 14.3.2008

Modul 3

E.ON Avacon: „Einführung in die Energie verarbeitenden Systeme“, 14.10.2008 - 17.10.2008

Modul 4

Siemens AG: „Einführung in die Informationen verarbeitenden Systeme“, 25.2.2009 - 28.2.2009

Zielgruppe

Die Maßnahme wendet sich vorrangig an Lehrkräfte in der Berufseingangsphase im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen, die sich für den Unterricht im Fach Technik qualifizieren wollen. Die Zahl der Teilnehmenden ist auf 16 Personen begrenzt.

Erwerb des Zertifikats

Das NiLS-Zertifikat erhalten die Lehrkräfte, die die Maßnahme vollständig absolviert haben.

Rahmenbedingungen

Die Teilnahme an der Maßnahme ist für die Lehrkräfte kostenfrei, inklusive der Verpflegung am Tagungsort. Unterbringung und Reisekosten müssen selbst finanziert werden.

Die eingeladenen Lehrkräfte verpflichten sich bei den Trägern der Maßnahme zur Teilnahme an allen vier Modulen. Bei Nichtteilnahme ohne Absage oder ohne Angabe gewichtiger Gründe müssen die Kosten für die Einrichtung des Platzes und der vorgehaltenen Arbeitsmöglichkeiten selbst übernommen werden. (50 Euro).

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über die Veranstaltungsdatenbank (VeDaB) des NiLS unter Angabe der Veranstaltungsnummer 08.08.00. Die Einladung für diese Weiterbildung erfolgt über das NiLS an die Schuladresse. Sie gilt für alle vier Module.

Ansprechpartnerin beim NiLS

Sigrid Latta-Büscher, Dezernentin,

Tel.: 0 51 21 / 16 95 -2 78,

E-Mail: latta-buescher@nils.nibis.de

Ansprechpartnerin bei der Stiftung Niedersachsen Metall,

c/o Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft gemeinnützige GmbH

Barbara Schneider, Bildungsreferentin,

Tel.: 05 11 / 9 61 67 -42,

E-Mail: barbara.schneider@bnw.de